

Vertrag

Praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG i.V.m. § 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV

Vertrag über die Praktische Tätigkeit

Zwischen dem/der ... [psychiatrischen Einrichtung] ...

- nachstehend „Einrichtungsträger“ genannt -

und

Herrn/Frau _____

wohnhaft in: _____

geboren am _____ in _____

- nachstehend „Psychotherapeut/-in in Ausbildung - PiA“ genannt -

wird dieser Vertrag über die „Praktische Tätigkeit“ gemäß § 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV geschlossen.

§ 1 Beginn und Dauer

Herr/Frau wird für die Zeit vom _____ bis _____ für die Ableistung der Praktischen Tätigkeit im Rahmen seiner/ ihrer Ausbildung nach dem PsychThG eingestellt. Der erste Monat ist Probezeit.

§ 2 Ziel der Praktischen Tätigkeit

- (1) Die praktische Tätigkeit dient dem Erwerb praktischer Erfahrungen in der Behandlung von Störungen mit Krankheitswert im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Psychotherapeutengesetzes sowie von Kenntnissen anderer Störungen, bei denen Psychotherapie nicht indiziert ist. Sie steht unter fachkundiger Anleitung und Aufsicht.

- (2) Während der praktischen Tätigkeit ist der/die Psychotherapeut/-in in Ausbildung (PiA) jeweils über einen längeren Zeitraum an der Diagnostik und der Behandlung von Patienten zu beteiligen. Der/ die PiA hat dabei Kenntnisse und Erfahrungen über die akute, abklingende und chronifizierte Symptomatik unterschiedlicher psychiatrischer Erkrankungen zu erwerben sowie die Patientenbehandlungen fallbezogen und unter Angabe von Umfang und Dauer zu dokumentieren.

§ 3 Sachliche und zeitliche Gliederung

Die Praktische Tätigkeit gliedert sich in folgende Abschnitte

Abteilung _____ von _____ bis _____

Abteilung _____ von _____ bis _____

Abteilung _____ von _____ bis _____

usw.

§ 4 Pflichten des Einrichtungsträgers

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem/der PiA die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und die Qualifizierung nach der festgelegten sachlichen und zeitlichen Gliederung der Praktischen Tätigkeit so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. dem/der PiA nur Aufgaben zu übertragen, die dem Vertragszweck dienen und seinen/ihren Vorkenntnissen und Erfahrungen angemessen sind;
3. dem/der PiA kostenlos die Mittel², die für die praktische Tätigkeit notwendig sind, zur Verfügung zu stellen;
4. mit dem Ausbildungsinstitut bzw. dessen Beauftragten in den die praktische Tätigkeit betreffenden Fragen zusammenzuarbeiten;

5. die zum Besuch oder Kontakt mit dem Ausbildungsinstitut und für Fallbesprechungen notwendige Freistellung zu gewähren;
6. während der Praktischen Tätigkeit fachliche Anleitung und Aufsicht und für die von der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geforderten Behandlungsfälle Supervision zu gewährleisten.

§ 5 Pflichten des/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung

Der/die Psychotherapeut/-in in Ausbildung hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

1. (Lern- und Dokumentationspflicht)

die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Praktischen Tätigkeit übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

2. (Weisungsgebundenheit)

den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Praktischen Tätigkeit vom Einrichtungsträger, vom Fachvorgesetzten oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;

3. (Betriebliche Ordnung)

die für die Einrichtung geltende Ordnung zu beachten;

4. (Verschwiegenheitspflicht/Schweigepflicht)

Herr/Frau _____ verpflichtet sich, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und ihm/ihr während der Vertragsdauer bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren

Er/Sie unterliegt bezüglich der Schweigepflicht denselben Bestimmungen wie die beim Einrichtungsträger in seinem/ihrer künftigen Beruf beschäftigten Angestellten,

5. (Benachrichtigung bei Fernbleiben)

bei Fernbleiben von der Praktischen Tätigkeit dem Einrichtungsträger unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit und Unfall ab dem 3. Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

§ 6 Vergütung und sonstige Leistungen

(1) Höhe und Fälligkeit der Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich _____ €

Die Vergütung ist spätestens am letzten Tag des Monats zu zahlen.

Eine über die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird, soweit es sich um angeordnete Überstunden handelt, besonders vergütet oder durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.

Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung ist die vereinbarte Vergütung auch zu zahlen,

1. für die Zeit der Freistellung nach § 4 Nr. 5
2. für ausbildungsfreie Zeiten bis zur Dauer von 6 Wochen jährlich

(3) Die Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit, einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, einer Sterilisation oder eines Abbruches der Schwangerschaft richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes. Die Fortzahlung der Vergütung bei Erkrankung eines Kindes richtet sich nach § 616 BGB.

(4) Für ärztliche Untersuchungen, für Belohnungen und Geschenke, für Nebentätigkeiten, für die Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für die Überstunden, für die Zeitzuschläge, für den Bereitschaftsdienst, für die Rufbereitschaft und für den Erholungsurlaub gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Einrichtungsträger in dem künftigen Beruf des/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung beschäftigten Angestellten maßgebend sind.

(5) Berufskleidung

Wird vom Einrichtungsträger eine Berufskleidung oder Schutzkleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 7 Umfang der Praktischen Tätigkeit und Urlaub

(1) Die praktische Tätigkeit umfasst [.....] Stunden. Dazu zählen auch Zeiten der Freistellung gem. § 4 Nr. 5

(2) Wöchentliche Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt . . . Stunden.

(3) Dauer des Erholungsurlaubs

Die Dauer des Urlaubs (je Kalenderjahr) beträgt

. Werktage im Jahre und. Werktage im Jahre

(4) Lage des Erholungsurlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend erteilt und genommen werden.

§ 8 Kündigung

(1) Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

(2) Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. vom Psychotherapeuten in Ausbildung/von der Psychotherapeutin in Ausbildung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen,

(3) Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich und im Falle des Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Das kooperierende Ausbildungsinstitut ist zu informieren.

(4) Frist für Kündigung aus wichtigem Grund

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

(5) Betriebsaufgabe, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Eignung zur Durchführung der Praktischen Tätigkeit verpflichtet sich der Einrichtungsträger in Kooperation mit dem Ausbildungsinstitut, sich rechtzeitig um eine Fortsetzung der Qualifizierung in einer anderen geeigneten Einrichtung zu bemühen. Es gilt die gesetzliche Kündigungsfrist.

§ 9 Vertragsverlängerung

Kann die vereinbarte Stundenzahl im vertraglich festgelegten Zeitraum wegen Erkrankung oder aus anderen vom Psychotherapeuten in Ausbildung/ von der Psychotherapeutin in Ausbildung nicht zu vertretenden Gründen nicht absolviert werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf seinen/ihren schriftlichen Antrag entsprechend, höchstens jedoch um 6 Monate.

§ 10 Zeugnis

Der Einrichtungsträger stellt dem/der Psychotherapeuten/-in in Ausbildung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Praktischen Tätigkeit sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der PiA, auf sein/ihr Verlangen auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Vertragsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Vertrages getroffen werden.

Ort, den

Der/die Psychotherapeut/-in in Ausbildung:

(Voller Vor- und Zuname)

Der Einrichtungsträger:

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen:

¹ Dieser Mustervertrag über die Praktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 PsychThG i.V.m. § 2 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV wurde von einer Kommission erarbeitet, die bei der Berliner Psychotherapeutenkammer eingerichtet worden ist. Ihr gehörten an: Gerd Dielmann (ver.di Bundesverwaltung), Jürgen Dümchen (Ltd. Psychologe PUK der Charité im SHK), Ute Meybohm (Geschäftsführerin ajb gmbh), Christoph Stößlein (Vorstandsmitglied Psychotherapeutenkammer Berlin), Dr. Zsolia Szirmak (PiA-Sprecherin Berlin), Dr. Ruth Uwer (BAP - Berliner Akademie für Psychotherapie).

² Gemeint sind die Ausbildungsmittel und Arbeitsmaterialien, die für die Erledigung der Aufgaben im Rahmen der Praktischen Tätigkeit erforderlich sind

³ Der Terminus „ausbildungsfreie Zeit“ steht für Urlaubs- oder Ferienzeiten, die gemäß § 6 Abs 1 Nr. 1 PsychTh-APrV bzw. KJPsychTh-APrV auf die Dauer der Gesamtausbildung angerechnet werden können. Die Dauer des Urlaubs wird in § 7 Abs. 3 dieses Vertrags vereinbart.